

Der schweizerisch-liechtensteinische Währungsvertrag und die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts

Peter Klausner*

I. Einleitung

«Was hat denn die Gesellschaftsrechtsreform im Fürstentum Liechtenstein mit dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag zu tun?» mag sich der aussenstehende Beobachter fragen. Ihm wird vielleicht zunächst bloss eine gewisse zeitliche Koinzidenz auffallen: Der liechtensteinische Landtag verabschiedete das revidierte Gesellschaftsrecht am 15. April 1980. Der Währungsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Fürstentum wurde, nachdem schwergewichtig in den Jahren 1977–1979 darüber verhandelt worden war, zwei Monate später, am 19. Juni 1980, unterzeichnet. Er trat am 25. November 1981 in Kraft.¹

Dass indessen auch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Rechtssetzungsverfahren besteht, macht spätestens ein Blick in die Materialien deutlich. Der Bundesrat äusserte sich dazu in der Botschaft über den Währungsvertrag wie folgt:

«Liechtenstein hat sein Gesellschaftsrecht reformiert und zahlreiche Sicherungen gegen Missbräuche eingeführt. Diese Reform ist eine wesentliche Voraussetzung für die Unterzeichnung des Währungsvertrages gewesen.»²

Im vorliegenden Beitrag geht es mir darum, die Hintergründe der Währungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem Fürstentum aufzuzeigen, die in den sechziger und siebziger Jahren eingetretene Wandlung in den geld- und währungspolitischen Befugnissen der Nationalbank darzulegen, Zielsetzung und Inhalt des Währungsvertrages zu umreissen und daraus die

Grundüberlegungen der schweizerischen Notenbank zur Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts abzuleiten. Eine Würdigung des Reformwerks aus währungspolitischer Sicht sowie ein Ausblick auf die Zukunft werden den Abschluss bilden.

II. Die schweizerisch-liechtensteinische Währungszusammenarbeit im Rückblick

Das Fürstentum Liechtenstein führte im Jahre 1924 einseitig den Schweizerfranken als gesetzliches Zahlungsmittel ein und wurde damit Teil des schweizerischen Währungsgebietes. In Artikel 1 jenes Erlasses hiess es kurz und bündig: «Die ausschliessliche gesetzliche Währung ist der Schweizerfranken als Liechtensteiner Franken.»³

Weil Liechtenstein bereits durch den Zollanschlussvertrag von 1923⁴ wirtschaftlich eng mit der Schweiz verbunden war, tolerierte die eidgenössische Regelung die Benutzung des Schweizerfrankens ohne zwischenstaatliche Regelung. Die Schweizerische Nationalbank versorgte das Fürstentum via die drei liechtensteinischen Banken mit Bargeld und Giralgeld – ein Zustand, der sich während vier Jahrzehnten als völlig unproblematisch erweisen sollte. In jener Zeit versuchte die Notenbank ihren Auftrag zur Hauptsache mit rechtsgeschäftlichen Mitteln, d.h. Diskont-, Lombard- und in begrenztem Umfang Offenmarktgeschäften, wahrzunehmen. Empfehlungen an die Banken und Gentlemen's Agreements, die auch die liechtensteinischen Banken loyal befolgten, traten ergänzend hinzu.⁵

¹ SR 0.951.951.4

² Botschaft über den Währungsvertrag mit Liechtenstein vom 12. November 1980 (BBl 1980 III 1268)

³ Gesetz betreffend die Einführung der Frankenwährung vom 26. Mai 1924 (LGBl 1924 Nr. 8)

⁴ BS 11 160; AS 1952 118, 1964 855

⁵ Dazu im einzelnen: Festschrift SNB (1982), S. 117 f.

* Direktor und Stellvertreter des Vorstehers des I. Departements der Schweizerischen Nationalbank. Leicht überarbeitete Fassung eines Referats, gehalten am Seminar des schweizerischen Anwaltsverbandes vom 28. März 1984 in Zürich.

In den sechziger und dann erneut Anfang der siebziger Jahre jedoch, als die Schweiz notrechtliche Massnahmen gegen den Zustrom ausländischer Gelder ergreifen musste, trat die Sonderstellung des Fürstentums schlagartig zu Tage. Die Nationalbank verfügte nun über hoheitliche Steuerungsinstrumente wie das Verzinsungsverbot und den Negativzins, Mindestreserven auf Bankeinlagen, Anlageverbot und anderes mehr⁶; aber diese Vorschriften hatten im Fürstentum, dessen Währung ja ebenfalls in ihrer Stabilität gefährdet war, keine Geltung. Für Auslandsgelder, die Anlage im Schweizerfranken suchten, bot sich das Fürstentum Liechtenstein als Umgebungsmöglichkeit geradezu an.

Das Fürstentum seinerseits war von den schweizerischen Währungsvorschriften insofern direkt betroffen, als es zunächst wie das übrige Ausland behandelt wurde. Dies bedeutete beispielsweise, dass die schweizerischen Banken Frankenguthaben von Liechtensteinern – auch jene der dortigen Banken, Handels- und Industriebetriebe – nicht mehr verzinsen durften. Um die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile aus dem Weg zu räumen, erliess das Fürstentum 1965 sowie 1972/73 in autonomer Rechtssetzung identische Massnahmen, die es gegenüber Personen und Gesellschaften in seinem Hoheitsgebiet selbst vollzog.⁷ Als Gegenleistung anerkannte die Schweiz jeweils das Fürstentum Liechtenstein währungsrechtlich als Inland; die dortigen ausländisch beherrschten Sitzgesellschaften blieben freilich Devisenausländer. Dieses Provisorium der Währungsbeziehungen, bei dem Liechtenstein die wechselnden monetären Vorschriften der Schweiz nachträglich in seine Gesetzgebung übernahm, dauerte bis Ende August 1980 an.⁸

III. Ziele und Grundzüge des Währungsvertrags

Mit der Überführung der hoheitlichen Notenbankinstrumente in das ordentliche Recht⁹ schien der Zeitpunkt gekommen, die de facto mittels «parallelschalteter» Gesetzgebung praktizierte Währungsunion zwischen der Schweiz und dem Fürstentum staatsvertraglich abzusichern und so auf eine dauerhafte Basis zu stellen. Drei Ziele

standen aus schweizerischer Sicht im Vordergrund:

1. Einheit und Unmittelbarkeit der Währungsordnung

Rechts- und namentlich Verwaltungsvorschriften über die Geld-, Kredit- und Währungspolitik müssen in Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse auf den Finanzmärkten rasch und gezielt erlassen werden können. Monetäre Massnahmen erreichen die ihnen zugeordnete Wirkung in der Regel nur, wenn sie unter strikter Geheimhaltung vorbereitet und kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Das Verfahren der autonomen Setzung nachträglich übernommenen Rechts durch Liechtenstein war dazu wenig geeignet.

Die wohl bedeutsamste Bestimmung des Währungsvertrags besagt daher, dass alle schweizerischen Vorschriften, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des schweizerischen Nationalbankgesetzes oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen¹⁰, im Fürstentum Liechtenstein automatisch Geltung haben (Art. 1)¹¹. Nicht Gegenstand der Rechtsvereinheitlichung bildet – und dieser Hinweis scheint mir wichtig – die Bankenaufsicht zum Schutze der Gläubiger. Ebenso figuriert die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken nicht in der Liste der im Fürstentum Liech-

⁶ Festschrift SNB (1982), S. 130 ff.

⁷ LGBl 1965 Nr. 39; 1972 Nr. 56, 1973 Nr. 30. Dazu aus schweizerischer Sicht: BBl 1980 III 1263

⁸ Auf diesen Zeitpunkt wurden die letzten Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder aufgehoben: AS 1980 1110

⁹ Revision des Nationalbankgesetzes vom 15. Dezember 1978; Inkrafttreten am 1. August 1979 (BBl 1978 I 769; AS 1979 983, 994 ff.). Vgl. Schürmann (1983), S. 310 ff.

¹⁰ Es handelt sich neben dem Nationalbankgesetz (SR 951.11) und seinen Ausführungserlassen (SR 951.121–171) vor allem um das Münzgesetz (SR 941.10) und seine Ausführungserlasse (SR 941.101–103) sowie um die Art. 7–10 Bankengesetz (SR 952.0).

¹¹ Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 19. Juni 1980; alle im Abschnitt III angegebenen Artikel beziehen sich auf diesen Vertrag.

tenstein geltenden schweizerischen Rechtsnormen.¹²

2. Vollzugskompetenz der Nationalbank im Fürstentum

Die Beeinflussung von Geldmenge, Wechselkurs und Zinsniveau mit hoheitlichen Mitteln erfordert ausreichende Befugnisse der Vollzugsorgane zur Überwachung und Kontrolle. Das revidierte Nationalbankgesetz¹³ berechtigt die SNB, alle zur Durchführung monetärer Massnahmen erforderlichen Auskünfte und Meldungen einzuholen sowie die entsprechenden Unterlagen einzuverlangen. Die Richtigkeit der Informationen kann an Ort und Stelle überprüft werden.¹⁴

Es leuchtet ein, dass inhaltlich übereinstimmendes Recht in den Vertragsstaaten auch rechtsgleich vollzogen werden sollte. Zu diesem Zweck räumt der Währungsvertrag der SNB Vollzugsbefugnisse gegenüber Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften in Liechtenstein ein (Art. 3). Dabei gelten verschiedene Sondervorschriften: So hat die SNB die fürstliche Regierung von allen Massnahmen, die sie gegenüber Normadressaten in Liechtenstein ergreift, in Kenntnis zu setzen und mit Untersuchungen, die im Fürstentum an Ort und Stelle durchgeführt werden, in der Regel eine schweizerische oder liechtensteinische Revisionsgesellschaft zu betrauen. Ermittlungen bei Drittpersonen in Liechtenstein, z. B. Zeugenvernahmen, sind durch die liechtensteinischen Behörden unter Beizug eines Vertreters der SNB nach liechtensteinischem Recht vorzunehmen. Gegen Verfügungen der SNB steht den betroffenen liechtensteinischen Personen und Gesellschaften die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht offen.

3. Gegenseitige Amts-, Rechts- und Vollstreckungshilfe

Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen dem Fürstentum und der Schweiz überrascht es nicht, dass grenzüberschreitende währungsrechtliche Tatbestände häufig sind. Es ist ein weiteres Ziel des Währungsvertrags, Lük-

ken in der Durchsetzung monetärer Vorschriften durch eine wirksame Amts-, Rechts- und Vollstreckungshilfe der Vertragsstaaten möglichst gar nicht entstehen zu lassen.

Die liechtensteinischen Behörden haben deshalb rechtskräftige Verfügungen der SNB und Urteile des Bundesgerichts zu vollstrecken. In Verwaltungsverfahren der SNB gegen Personen und Gesellschaften in der Schweiz leisten die liechtensteinischen Behörden Amtshilfe bei Ermittlungen im Fürstentum (Art. 5). Die Verfolgung strafbarer Handlungen gegen die Währungsvorschriften ist der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zugewiesen. Ihre Beurteilung obliegt den liechtensteinischen Gerichten, wobei das Bundesgericht eine beschränkte Rechtskontrolle ausübt (Art. 6). Im übrigen sieht der Vertrag bei währungsrechtlichen Strafsachen, vorbehaltlich der Gesetzgebung beider Staaten über die Auslieferung, eine umfassende Rechts- und Vollstreckungshilfe vor (Art. 7, 8).

Insgesamt geht der Vertrag nicht weiter, als zum Schutz der gemeinsamen Währung nötig ist. So bleibt jeder der beiden Staaten frei, seine eigene Wirtschafts- und Konjunkturpolitik zu führen. Der Vertrag berührt auch keine Steuerfragen, und er kann mit sechsmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die liechtensteinische Währungshoheit bleibt damit im Kern erhalten. – Nach diesem kurzen Grundriss des Währungsvertrags komme ich zum zentralen Problembereich, nämlich zur Beziehung zwischen dem liechtensteinischen Gesellschaftsrecht und der Durchsetzung von Währungsmassnahmen.

IV. Gesellschaftsrecht und Durchsetzung von Währungsmassnahmen

Die Nationalbank war sich spätestens nach den Enthüllungen in den Fällen «Weisskredit Bank Lugano/Finanz- und Vertrauens-Anstalt» sowie

¹² Die fürstliche Regierung schloss mit den dortigen Banken eine ähnliche, auf die «Durchgriffsidentifikation» bei Sitzgesellschaften allerdings verzichtende Vereinbarung ab: Schmid-Lenz (1978), S. 121.

¹³ Art. 16k NBG.

¹⁴ Weiterführend dazu: Schürmann (1980), Art. 16k N. 2-6.

«SKA Chiasso/Texon-Anstalt» im Jahre 1977 darüber klar, dass Ihre allfälligen Befugnisse gegenüber liechtensteinischen Personen und Gesellschaften toter Buchstabe bleiben müssten, wenn sie nicht von einer Reform des dortigen Gesellschaftsrechts begleitet würden. Sowohl die Finanz- und Vertrauens-Anstalt als auch die Texon-Anstalt waren dazu verwendet worden, in der Schweiz vorgenommene illegale Finanzoperationen während längerer Zeit zu tarnen und die schweizerischen bzw. liechtensteinischen Währungsvorschriften systematisch und massiv zu verletzen. Über welches Mass an Anonymität und Freiheit vor behördlicher Kontrolle die Gründer und Besitzer gewisser liechtensteinischer Verbandspersonen unter dem früheren Recht verfügten, mag ein Zitat aus einem Bundesgerichtsentscheid¹⁵ veranschaulichen:

«Es besteht kein Zweifel, dass die Texon, obwohl sie eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht darstellt, ausschliesslich in der Schweiz verwaltet wurde. Während der massgebenden Zeitdauer waren von den vier Verwaltungsräten der Texon drei in der Schweiz wohnhafte Schweizer. Die Geschäftstätigkeit wickelte sich überwiegend in enger räumlicher Beziehung zur Niederlassung der SKA in Chiasso in den Räumen des Anwaltsbüros Noseda/Maspoli/Pedrazzini ab. Gelegentlich wurden auch ausländische Gelder in Italien entgegengenommen. Dagegen übte die Gesellschaft in Liechtenstein keine Geschäftstätigkeit aus. In Vaduz eingehende Post wurde nach Chiasso weitergeleitet. Auch die Buchhaltung wurde in der Schweiz geführt; erst als die Verantwortlichen der Texon anfangs 1977 zur Überzeugung gelangten, dass Schwierigkeiten bevorstanden, wurde ein Teil der Archive in das Fürstentum Liechtenstein überführt. Die Gelder, die die Texon übernahm, flossen in die Schweiz, nicht nach Liechtenstein, und wurden auch von der Schweiz aus weiter angelegt.»

Es lag der schweizerischen Seite fern, vom Fürstentum neben der Vereinheitlichung der Währungsgesetzgebung auch noch eine Angleichung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts an die schweizerischen Normen zu verlangen. Vielmehr konnte es sich für die Nationalbank ledig-

lich darum handeln, Vorstellungen über einen gewissen «minimum standard» zu entwickeln, der mit einer Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts – unter Beibehaltung seines eigenständigen Charakters – anzustreben wäre.

Erste Ansatzpunkte bot das formelle Handelsrecht. Schweizerische Währungsvorschriften können sich an Personen und Gesellschaften des Bankensektors¹⁶ wie auch – und das ist hier der springende Punkt – des Nichtbankensektors¹⁷ richten. In Bewilligungsverfahren, bei Kontrollvorkehrungen oder strafrechtlichen Vorabklärungen erhält die SNB als Vollzugsbehörde ein erstes Bild über den betreffenden Normadressaten hauptsächlich anhand von Handelsregisterauszügen, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen. Den registerrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und die Bilanzierung kommt daher eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Vollzug und die Überwachung von Währungsmassnahmen zu. Ein Vergleich des diesbezüglichen schweizerischen mit dem früheren liechtensteinischen Recht förderte erhebliche Unterschiede zutage. Stichwortartig seien genannt:

- die gegenüber der uneingeschränkten Öffentlichkeit des schweizerischen Handelsregisters bloss bedingte, durch Vorbehalte und Ausnahmen abgeschwächte Publizität des liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisters;¹⁸
- die im Fürstentum merklich relativierte und weniger genau umschriebene Prüfungspflicht des Registerführers;¹⁹

¹⁵ BGE 105 I b 348 ff. E 10d. Vgl. auch BGE 104 I b 280

¹⁶ z. B. Mindestreserven (Art. 16a–16f NBG), Verzinsungsverbot und Kommissionsbelastung auf Frankenguthaben von Ausländern (Art. 16i Ziff. 1 NBG), Pflicht zum Ausgleich der Fremdwährungspositionen (Art. 16i Ziff. 5 NBG) sowie Bewilligungspflicht für bestimmte Kapitalexperte (Art. 8 BaG)

¹⁷ z. B. Kontrolle öffentlicher Emissionen (Art. 16g, 16h NBG), Anlageverbot (Art. 16i Ziff. 3 NBG), Bewilligungspflicht für die Geldaufnahme im Ausland (Art. 16i Ziff. 4 NBG), Noteneinfuhrverbot (Art. 16l Ziff. 6 NBG)

¹⁸ Art. 930/31 OR versus Art. 954, 955 und 997 altPGR

¹⁹ Art. 940 OR versus Art. 964 altPGR. Recht kurios erscheint in diesem Zusammenhang die folgende Vorschrift (Art. 972 Abs. 1 altPGR): «Alle Eintragungen müssen, soweit das Gesetz selber nicht eine Ausnahme zulässt, wahr sein, dürfen zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen.»

- die vormals höchstens interne Bilanzkontrolle liechtensteinischer Sitzgesellschaften, denen die regelmässige externe Prüfung der Bücher schweizerischer Sitzgesellschaften durch die Steuerbehörden namentlich des Bundes gegenübersteht;
- die bei den häufigsten Gesellschaftstypen Liechtensteins – im Unterschied zu den juristischen Personen des schweizerischen Handelsrechts – früher bloss fakultative Kontrollstelle.²⁰

Gefahren des Missbrauchs lauerten jedoch auch im materiellen Gesellschaftsrecht Liechtensteins, das jahrzehntelang durch ausgeprägten Formenreichtum und weitgehenden Verzicht auf zwingende Bestimmungen gekennzeichnet war. Bezüglich der beliebtesten Unternehmensformen (Anstalt, Stiftung und Trust) kann vorsichtig gesagt werden, dass sie nach ihrer Errichtung dem Gründer, Stifter oder Treugeber eine Dispositionsfreiheit und einen Grad an Anonymität boten, welche nicht nur den Behörden, sondern mitunter auch dem liechtensteinischen Repräsentanten verunmöglichten, die spätere Geschäftsführung oder Rechtsnachfolge zu durchschauen.²¹ Nun erfordern jedoch verschiedene der im Nationalbankgesetz vorgesehenen Währungsmaßnahmen auf seiten der Banken eine klare Trennung zwischen inländischen und ausländischen Geldanlegern²². Ohne Kenntnis der Beherrschungsverhältnisse einer Sitzgesellschaft – wenigstens indirekt über einen verantwortlichen Vertreter – ist deren korrekte Zuordnung in die Kategorie der Devisenin- oder der Devisenausländer nicht gewährleistet. Einige in dieser Hinsicht besonders problematische Gebilde des früheren materiellen Gesellschaftsrechts seien hier, wiederum nur beispielhaft, angeführt:

- die treuhänderisch gegründete Anstalt mit Abtretung der Gründerrechte, bei der die Verwaltung anonym bleiben und ohne Einblick der Behörden bestimmen konnte, wo und in welcher Weise die Geschäfte geführt wurden;²³
- das Treuunternehmen nach ausländischem (nicht-liechtensteinischem) Recht, für das keinerlei erkennbare Mindestorganisation bestand,²⁴

- die «gemischte» Stiftung, die bei praktisch freier Zweckbestimmung die Führung eines kaufmännischen Gewerbes ohne Registereintrag und damit in weitestgehender Diskretion gestattete.²⁵

Die Liste der juristischen Personen und Mandatskonstruktionen, die zur Durchführung undurchsichtiger Finanzoperationen einladen, könnte noch beträchtlich verlängert werden.

V. Beurteilung der liechtensteinischen Gesellschaftsreform aus währungspolitischer Sicht

Inwieweit hat nun die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts die schweizerischen Wünsche nach erhöhter Transparenz und erweiterten Kontrollmöglichkeiten berücksichtigt?

Um die Antwort vorwegzunehmen: Die Änderungen des Personen- und Gesellschaftsrechts und der Gesetze über das Treuunternehmen²⁶, die Landes- und Gemeindesteuern²⁷ sowie – als flankierende Massnahme zur Reform – des Gesetzes über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder und Vermögensverwalter²⁸ hinterlassen gesamthaft den Eindruck, dass erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Die Voraussetzungen für einen rechtsgleichen Vollzug der monetären Bestimmungen im Fürstentum, das seine volkswirtschaftlichen Erträge aus dem Gesellschaftswesen verständlicherweise nicht geschmälert sehen wollte, haben sich entscheidend verbessert. Werfen wir einen kurzen Blick auf einige aus der Optik der Notenbank besonders relevante Neuerungen:

²⁰ Art. 727 ff., 768 ff., 819 und 906 ff OR *versus* Art. 350, 536, 544 und 932 a § 10 altPGR.

²¹ Vgl. Meier (1970), S. 97 ff.

²² z. B. Mindestreserven auf Bankeinlagen (Art. 16c Abs. 2, 3 NBG); Verzinsungsverbot und Kommissionsbelastung (Art. 16i Ziff. 1 NBG)

²³ Art. 534ff. altPGR. Offenbar unterblieb auch eine behördliche Kontrolle darüber, ob das Kapital wirklich einbezahlt wurde: Steiner (1956), S. 8 f.

²⁴ Vgl. Schneider (1969), S. 87 und 97

²⁵ Art. 106, 553 Abs. 2 und 3 altPGR

²⁶ LGBl 1980 Nr. 39 und 40

²⁷ LGBl 1980 Nr. 41

²⁸ LGBl 1979 Nr. 44

- Nach der Reform besteht für juristische Personen – mit gewissen, nicht sehr bedeutenden Ausnahmen – die Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister, wobei das Recht der Persönlichkeit grundsätzlich erst mit der Eintragung erlangt wird. Das gleiche gilt für Treuunternehmen. Für Treuhandverhältnisse, die auf die Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, gilt neu die Pflicht zum Registereintrag, wenn der Treuhänder, oder bei Mittreuhändern wenigstens einer von ihnen, seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz in Liechtenstein hat.
- Das neue Recht verlangt zwingend eine Kontrollstelle für juristische Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt. Für Aktiengesellschaften ist eine Kontrollstelle in jedem Fall obligatorisch. Die Kontrollstelle haftet für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Pflichten verursacht. Überdies haben die juristischen Personen, die ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung der liechtensteinischen Steuerverwaltung jährlich vorzulegen.
- Der Bilanzvorlagepflicht steht die besondere «Deklarationspflicht» gegenüber, der alle im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen unterliegen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen betreiben. Damit ist ein Mindestmass an Transparenz im Bereich der liechtensteinischen Domizilgesellschaften geschaffen. Für die gesetzmässige Ausscheidung der beiden Kategorien juristischer Personen erscheint mir wesentlich, dass die Grenze zwischen den nach kaufmännischer Art geführten und den nicht-kaufmännischen Unternehmen nunmehr in Anlehnung an die Bestimmungen der schweizerischen Handelsregisterverordnung gezogen ist.²⁹
- Im Stiftungsrecht wird die unmittelbare Unternehmensträgerstiftung mit wirtschaftlichem Zweck ausgeschlossen. Eine Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur noch betreiben, wenn es der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient oder

wenn das Halten von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordert. Im Trustrecht ist die Errichtung von Treuunternehmen nach ausländischem Recht nicht mehr möglich. Gewisse Lücken im Vereinsrecht sind ebenfalls geschlossen worden.

Bei der Durchsicht des neuen Rechts mag freilich auffallen, dass sich an der beschränkten Publizität des Öffentlichkeitsregisters nichts geändert hat. Insbesondere bleibt der archaisch anmutende Artikel 955 PGR bestehen, der bei Sitzgesellschaften anstelle der Publikation einer Eintragung deren «Anschlag an der Gerichtstafel» zulässt. Offensichtlich soll die Zahl der liechtensteinischen Sitzgesellschaften ein Staatsgeheimnis bleiben. Die Nationalbank ist jedoch beim Vollzug allfälliger Währungsmassnahmen darauf angewiesen, Mindestinformationen über einzelne Gesellschaften jederzeit und im Überblick verfügbar zu haben. Sie hat sich deshalb in einem den Währungsvertrag begleitenden Briefwechsel das Recht zusichern lassen, jederzeit das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister einzusehen und Abschriften daraus zu entnehmen.³⁰

Noch ein Wort zu den Anforderungen an den Verwaltungsrat: Nach der Reform von 1980 muss mindestens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung in Liechtenstein wohnhaft sein und zusätzlich die Zulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Buchprüfer nachweisen oder eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung haben. Der Domizil-Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass zur allfälligen Überprüfung einer Bilanz die Geschäftsbücher im Fürstentum verfügbar sind. Unterliegt eine Gesellschaft der Deklarationspflicht, so hat er die entsprechende Erklärung mitzuunterzeichnen und kann, wenn diese unrichtig ist, mit einer Geldstrafe belegt werden. Trotz alledem scheint es bedauerlich, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, um auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Domizil-Verwaltungsräte zu erhöhen. Weil das liechtensteinische Zivilrecht es nach wie vor zulässt, unterschiedliche Zeich-

²⁹ Art. 52 Abs. 3 HRV

³⁰ AS 1981 II 1724

nungsbefugnisse für den Domizil-Verwaltungsrat (Kollektivunterschrift) und den ausländischen Gesellschaftsinhaber (Einzelunterschrift) zu vereinbaren, und da die Gründerrechte einer Anstalt weiterhin blanko abgetreten werden können, wird sich erst erweisen müssen, ob die disziplinarische Aufsicht über die Angehörigen bewilligungspflichtiger Berufe, zusammen mit dem im liechtensteinischen Strafgesetz neu eingeführten Tatbestand der Untreue, genügen.

In zusammenfassender Würdigung bleibt festzuhalten, dass kein Rechtssystem gegen Missachtung und Missbrauch gefeit ist. Es sei hier lediglich an die vielfältigen Möglichkeiten erinnert, die eine schweizerische Einmann-AG mit Inhaberaktien dem wirtschaftlich Berechtigten eröffnet. Billigerweise konnte vom Fürstentum beim Abschluss des Währungsvertrags nicht mehr erwartet werden, als im Gesellschaftsrecht des eigenen Landes verwirklicht ist. Liechtenstein hat beachtenswerte Anstrengungen unternommen, sein Gesellschaftsrecht gegen die Gefahr von Missbräuchen, nicht zuletzt gegen die von der internationalen Wirtschaftskriminalität ausgehenden Bedrohungen, abzuschirmen.

VI. Ausblick

In den etwas mehr als zwei Jahren, in denen der Währungsvertrag mit Liechtenstein nunmehr in Kraft ist, hat sich die Zusammenarbeit der drei liechtensteinischen Banken mit dem Noteninstitut harmonisch eingespielt. Die liechtensteinischen Banken liefern der Nationalbank in gleicher Weise wie die Banken in der Schweiz die Angaben für die Führung der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie für die Bankenstatistik.³¹ Ferner wurden auf den 25. November 1981 die Ausführungsbestimmungen der Nationalbank zum bewilligungspflichtigen Kapitalexport in dem Sinne angepasst, dass die liechtensteinischen Banken nunmehr ebenfalls Schweizerfrankenkredite an ausländische Schuldner gewähren, öffentliche Auslandsanleihen auflegen und Notesplazierungen durchführen können, sei es allein oder syndiziert mit schweizerischen Instituten.³²

Im übrigen kommt die Nationalbank in ihrer derzeitigen Geld- und Währungspolitik weitgehend

ohne Verwaltungsvorschriften aus. Kein Wunder also, dass weder die im Währungsvertrag zur Behandlung von Auslegungsfragen vorgesehene «Gemischte Kommission» (Art. 13) noch gar das Schiedsgericht (Art. 14) zusammentreten musste. Die Stunde der Bewährung würde für den Staatsvertrag und das neue liechtensteinische Gesellschaftsrecht erst schlagen, wenn die Schweiz – wofür heute keinerlei Anzeichen zu erblicken sind – dereinst wieder Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder ergreifen müsste. Dann nämlich wäre unter feldmässigen Bedingungen feststellbar, ob sich die Kluft zwischen den Zielen eines solchen Abwehrrdispositivs und den Intentionen des PGR-Gesetzgebers von 1926, «für die Niederlassung ausländischer Gesellschaften günstige Bedingungen zu gewähren, um dadurch fremdes Kapital anzuziehen»,³³ durch die Reform von 1980 namhaft verkleinert hat.

Literatur

- Festschrift der Schweizerischen Nationalbank (1982), «75 Jahre Schweizerische Nationalbank», Zürich.
- Meier, O. (1970), *Die liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt*, Dissertation Zürich.
- Schmid-Lenz, W. (1978), Die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken, *Schweizerische Juristenzeitung*, Bd. 74.
- Schneider, M. (1969), *Anstalt und Treuunternehmen des liechtensteinischen Rechts als Unternehmenformen für Sitz- und Holdinggesellschaften*, Dissertation Göttingen.
- Schürmann, L. (1980), *Nationalbankgesetz und Ausführungs-erlasse*, Kommentar und Textausgabe, Bern.
- (1983), *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2. Aufl., Bern.
- Steiner, E. (1956), Die Anstalt und das Treuunternehmen des liechtensteinischen Rechts, *Schweizerische Juristenzeitung*, Bd. 52.

³¹ Art. 7 BaG; Art. 1 und 3 VO über die Mindestreserven der Banken vom 11. Juli 1979 (SR 951.131)

³² Art. 8 BaG; Ziff. B 1.1 Merkblatt SNB über die geltenden Kapitalexportbestimmungen

³³ Meier (1970), S. 50

Abkürzungen

AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Jahrgang 1948 ff.	LGBI	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
BaG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934/11. März 1971 (Bankengesetz)	NBG	Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953/15. Dezember 1978
BBl	Bundesblatt	OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dezember 1936 (Obligationenrecht)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung	PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Gesetze vom 20. Januar 1926 und vom 15. April 1980
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947	altPGR	Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Gesetz vom 20. Januar 1926
E	Erwägung	SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
HRV	Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937	VO	Verordnung